

BGE 55 I 179

Bundesgericht (BGE), 1929-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_55_I_179

FR: ATF 55 I 179

IT: DTF 55 I 179

Volltext

178 Verwaltungs. und Disziplinarrecht"pflege. Abs. 2 MStG, die ihr unterbreiteten Militärsteuerrekurse unter eigener Verantwortung zu beurteilen hat. Dies setzt voraus, dass sie alle Vorkehrungen trifft, die ihr die Bildung einer eigenen Meinung über die Rekursache und die Begründung dieser Meinung ermöglichen. Der Pflicht zur selbständigen Rekursurledigung darf sie sich nicht unter dem Vorwande fehlender Sachkenntnis entziehen. Die Amtsberichte der eidgenössischen Militärversicherung, die bei der Beurteilung des Kausalzusammenhanges zwischen Dienstleistung und Befreiungsgrund mit Recht in erster Linie beigezogen werden, haben prozessual den Charakter von Hilfsmitteln im Untersuchungsverfahren. Sie vermögen als solche weder die eigene Stellungnahme der Rekursinstanz zur Streitsache, noch auch die selbstständige Begründung des Rekursentscheides durch die Rekursinstanz zu ersetzen. Daraus folgt, dass die kantonale Rekursinstanz nicht berechtigt ist, diese Amtsberichte ihrem eigenen Entscheide zu substituieren. Vielmehr hat sie dieselben auf ihre Richtigkeit in tatsächlicher Beziehung und auf die Schlüssigkeit der darin enthaltenen Anträge zu überprüfen und die Untersuchung mit allen Mitteln prozessualer Tatsachenfeststellung zu ergänzen. Hierbei kommen, neben Ergänzungsfragen an die begütachtende Amtsstelle, eigene Erhebungen der Rekursinstanz und eventuell die Einholung von Gutachten sachverständiger Ärzte in Frage. Auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung ist sodann die Rechtsfrage zu beurteilen. 3. - Der Entscheid der kantonalen Militärdirektion wird formell und materiell diesen Erfordernissen sachgemässer Rekursbehandlung nicht gerecht. Formell beschränkt er sich auf die Wiedergabe und Übernahme des Amtsberichts der Militärversicherung ohne Überprüfung desselben auf seine Richtigkeit und Schlüssigkeit. Sachlich lässt er eine Untersuchung darüber vermissen, ob und inwieweit die Scharlacherkrankung des Rekurrenten in der Rekrutenschule 1927 die Ursache der Schwäche ist, Bundesrechtliche Abgaben. 1;0 28. 171J . die den Rekurrenten als dienstuntauglich erscheinen lässt und zur Dienstbefreiung geführt hat. Erhebungen, die zur Abklärung dieser Frage führen, wären umsomes angezeigt gewesen, als Scharlacherkrankungen, auch bei vollständiger Ausheilung, erfahrungsgemäss oft dauernde organische Schwächen hinterlassen. Der Entscheid der Vorinstanz ist wegen dieser Mängel aufzuheben. In Bezug auf das weitere Vorgehen ist das Bundesgericht frei. Es kann in der Sache selbst entscheiden oder die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen (Art. 16, Abs. 2 VDG). Im vorliegenden Falle ist von der zweiten Möglichkeit Gebrauch zu machen, weil die Entscheidung der Rekursache weitere Erhebungen erfordert, die richtigerweise von der kantonalen Behörde vorgenommen werden. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt. Der Entscheid der Militärdirektion des Kantons Bern vom 30. Mai 1929 wird aufgehoben. Die Angelegenheit wird an die Vorinstanz zurückgewiesen zur Ergänzung der Untersuchung im Sinne der Erwägungen . und zu neuer Beurteilung. 28.

Urteil vom 3. Oktober 1929 i. S. O. A. gegen Bern. Militärpflichtersatz.
Anspruch auf Befreiung vom ; Militärflichtersatz nach Art. 2, lit. b MStG habe die
Wehrpflichtigen, die infolge einer Dienstleistung oder infolge einer bei der Dienstleistung
eingetretenen Erkrankung dienstunfähig geworden sind. A. - Der Rekurrent ist in der
Rekrutenschule nach 38 Diensttagen an Grippe erkrankt und wurde, nachdem er 11 Tage im
Krankenraum verbracht wurde, zur Begutachtung durch Herrn Dr. med. Max Dübi in den
Salemhospital in Bern eingewiesen, wo er während 4 Tagen AS 55 I - 1929 13 180
Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege beobachtet wurde. Der Truppenarzt hatte sich in
einem ersten Berichte an die Abteilung für Sanität geäußert, der Rekurrent habe sich
während der bisherigen Dienstzeit als den körperlichen Anstrengungen des Dienstes nicht
gewachsen erwiesen, sein Vater sei an Lungen-tuberkulose gestorben, es sei die
vorsorgliche Ausmusterung des Rekurrenten zu empfehlen. Auch das Gutachten Dr.
Dübi vom 19. Mai 1928 spricht sich für die Ausmusterung aus. Es stellt fest: « Es ist bei A.
ein Befund zu erheben, der das Vorhandensein einer leichten Tbc. pulm. annehmen lässt.
Speziell der Röntgenbefund, wonach doppel seitige Hilusverstärkung, leichte Verschlei-
erung der linken Spitze und geringe wolkige Trübung im mittleren linken Lungenfeld
festzustellen sind, begründet die Annahme, dass auf der Basis von älteren, sich er vor die
n st l i c h e n Ver ä n d e r u n g e n, die leicht aktiven manifesten Erscheinungen, durch die
im Dienst erworbene Grippe ausgelöst, aufgetreten sind. Bei der Entlassung aus dem Salem
waren nach dem klinischen Befund keine aktiven Erscheinungen mehr nachzuweisen.
Einzig die Blutkörperchenreaktion war noch beschleunigt. »
Kontrolluntersuchungen vom 26. Mai und 9. Juni 1928 ergaben, { (dass der leichte Schub
von aktiver Spitzentbc, der in der Rekrutenschule konstatiert war, wie im ersten
Gutachten aber festgestellt wurde, sich aus vordienstlich schon vorhandenen
Veränderungen entwickelt hatte (Röntgen), jetzt völlig zur Ruhe gekommen ist und die
Tbc des Patienten somit wieder ganz inaktiv geworden ist. » (Ergänzungsbericht Dr. Dübi
vom 4. Juli 1928). Am 27. Juli 1928 wurde der Rekurrent gemäss § 112 Ziffer 47 IBW « (
chronische Bronchitis mit öfter eintretenden akuten Verschlimmerungen »)
hilflosdiensttauglich erklärt. Er stellte in der Folge bei der eidgenössischen
Militärversicherung mündlich das Gesuch um Befreiung vom, Militärflichtersatz, wurde
aber damit von der Militärdirektion des Kantons Bern gemäss Antrag der Bundesrechtliche
Abgaben. N° 28. der eidgenössischen Militärversicherung abgewiesen. Der Ent- scheid ist
vom 28. Mai 1929 datiert und enthält die Bemerkung, dass er innert 30 Tagen an das
Bundesgericht weitergezogen werden könne. B. - Am 19. Juni 1929 schreibt der
Beschwerdeführer nun an die { (Tit. Militärverwaltung », er sei nicht ein- verstanden; er
legt das Dienstbüchlein und ein Arzt- zeugnis bei und bemerkt : « Wenn Sie es finden,
können Sie die Sache auf das Bundesgericht übertragen. » Das Arztzeugnis, auf das sich der
Beschwerdeführer bezieht, ist vom chirurgischen Chefarzt am Bezirksspital B. aus-
gestellt, der bescheinigt, dass die vor einer Kropfoperation im Jahre 1925 { (vorgenommene
Untersuchung der Lunge nichts Abnormes ergab. » Die Vorinstanz verweist auf den
Amtsbericht der eidgenössischen Militärversicherung. Die eidgenössische Steuer-
verwaltung beantragt Abweisung der Beschwerde, weil das Leiden, das zur Ausmusterung
geführt hat, im Militär- dienst weder entstanden noch in einem die A usm u s t e r u n g
bedingenden Umfange verschlimmert worden sei. Das Bundesgericht zieht in Erwägung :
Nach Art. 2, lit. b MStG sind diejenigen Wehrpflichtigen vom Militärflichtersatz entbunden,
welche infolge des Dienstes dienstunfähig geworden sind. Dies ist beim Rekurrenten
nicht der Fall. Der Rekurrent ist im Dienst an Grippe erkrankt und hat dann in Verbindung

mit dieser Erkrankung eine leicht aktive Lungentuberkulose durchgemacht. Diese Krankheit hat, obgleich sie sich aus « vordienstlich schon vorhandenen Veränderungen » entwickelt hat, eine ihrer wesentlichsten Ursachen im Militärdienst und in der dort ausgebrochenen Grippeepidemie. Der Rekurrent wurde aus diesem Grunde auf Kosten der Militärversicherung gepflegt. Die Erkrankung hat den Rekurrenten aber nicht dienst- 182 i< "rwaitullgs- und DiSZiphna.l""~"tspfiage. untauglich gemacht. Sie war leichter Natur und ist rasch und vollständig geheilt worden. Nach dem Berichte des medizinischen Sachverständigen war der Rekurrent nach 14-tägiger Pflege im Krankenzimmer und im Salemspital in Bern herge8tellt und voll arbeitsfähig. Die in ange- messenen Zeiträumen vorgenommenen Kontrolluntersu- chungen ergaben, dass die durch die dienstliche Erkrankung hervorgerufenen Symptome vollständig verschwunden waren und dass die als vordienstlich festgestellte Tuber- kulose wieder, wie vor dem Dienst, ganz inaktiv geworden war. Daraus muss geschlossen werden, dass der Gesund- heitszustand des Rekurrenten durch die dienstliche Er- krankung nicht verschlimmert worden ist. Der Rekurrent ist allerdings nicht diensttauglich, aber er ist nicht durch die dienstliche Erkrankung erst dienst- untauglich geworden, sondern war es schon vorher. Dies ergibt sich aus der Feststellung des Truppenarztes, dass sich der Rekurrent während der Dienstzeit als, den kör- perlichen AnStrengungen des Dienstes nicht gewachsen erwiesen hat. Ihren Grund hat die Sphwäche des Rekur- renten wohl in den laut medizinischer Begutachtung durch das Röntgenbild der Lunge nachgewiesenen «Verände- rungen », die vom Experten mit Bestimmtheit als vor dem Dienste entstanden charakterisiert werden. Dass diese Veränderungen anlässlich einer früheren Untersu- chung des Rekurrenten durch einen Arzt in B. im Jahre 1925 nicht festgestellt worden' waren, spricht nicht gegen das Ergebnis der im Jahre 1928 unmittelbar im Anschluss an die Erkrankung des Rekurrenten in der Rekrutenschule vorgenommenen Spezialuntersuchung. Die Dienstuntauglichkeit des Rekurrenten ist demnach nicht durch die Erkrankung' des Rekurrenten. in der Rekrutenschule verursacht worden. Sie wurde lediglich bei diesem Anlass festgestellt. Dies ist aber nach der Vorschrift des Gesetzes kein Grund für die Befreiung vom Militärflichtersatz, die nur eintreten könnte, wenn der Rekurrent infolge der Dienstleistung oder infolge einer Bundesrechtliche Abgaben. N° 29. 183 bei der Dienstleistung eingetretenen Erkrankung dienst- untauglich geworden wäre. Demnach erkennt das B1tndes(Jericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. 29. Urteil vom 10. Oktober 1929 i. S. E. O. gegen Zürich. M i I i t ä r p f l i c h t e r s a t z. Wird bei Ersatzpflichtigen, die bisher zum Einkommenszuschlag auf Grund des VorjahrE- einkommens herangezogen wurden, eine Umstellung des Be- messungszeitraums auf das laufende Jahr vorgenommen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine den wirtschaftlichen Verhält.nissen des Pflichtigen widersprechende, zu hohe Bela- stlmg vermieden wird. A. - Der Rekurrent, der sich nach seinen Angaben seit dem Jahre 1925 in Italien aufgehalten hatte, war zum Militärflichtersatz pro 1928 auf Grund seiner Er- werbsverhältnisse im Jahre 1927 eingeschätzt worden. Er hatte indessen zu Beginn des Jahres 1928 infolge von Massnahmen der italienisohen Regierung gegenüber in Italien erwerbstätigen Ausländern seine Anstellung auf- geben müssen. Er machte dies nach Zustellung der Taxation in einem Schreiben an das schweizerische Kon-, sulat in Genua geltend und wurde daraufhin zur Entrich- tung des ihm auferlegten Ersatzbetrages verhalten mit der· Erklärung, seiner Verdienstlosigkeit werde im folgen- den Jahre Rechnung getragen werden. - Der Rekurrent musste Italien verlassen und kehrte nach einem Studien- aufenthalt in England in die Schweiz zurück. Er fand nach längeren Bemühungen im Juni oder Juli 1929 eine

Anstellung in S. (Kt. Zürich). . B. - In der Schätzungserklärung für die Ersatzanlage des Jahres 1929, die nicht zu den Akten gegeben worden ist ,. hat er offenbar keinen Erwerb deklariert. Er wurde , ' nach Ermessen auf 2000 Fr. taxiert , und beschwerte sich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.